



Verbandsgemeinde
KIRCHEN

Vergnügungssteuererklärung

gemäß § 150 AO

für das Halten von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit

Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1 21
57548 Kirchen (Sieg)

für den Zeitraum

(Quartal) (Jahr)

Automatenaufsteller:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Kassenzeichen:

(bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr unbedingt angeben!)

Festsetzung durch Heranziehung

Steuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für sogenannte Gewalt verherrlichende Spielapparate (Übertrag Gesamtsumme I aus der Anlage)	
Steuer für Spielgeräte mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit (Übertrag Gesamtsumme II aus der Anlage)	
Steuer gesamt	

Die Gesamtsteuer ist bis zum 15. des auf den Steuerzeitraum (Quartal) folgenden Kalendermonats auf eines der unten genannten Konten zu entrichten. Als Verwendungszweck ist bei Zahlung das o.g. Kassenzeichen anzugeben.

Es ist mir/uns bekannt, dass diese Erklärung eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff Abgabenordnung (AO) ist. Ich versichere/Wir versichern hiermit, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstraße 1 in 57548 Kirchen (Sieg) oder bei der Kreisverwaltung Altenkirchen -Kreisrechtsausschuss-, Parkstraße 1 in 57610 Altenkirchen einzulegen. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen und an die Postfächer vg-kirchen@poststelle.rlp.de oder kv-ak@poststelle.rlp.de zu senden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Pflicht zur Zahlung und die Einziehung der Forderung wird durch den erhobenen Widerspruch nicht aufgehoben. Das heißt, Sie sind trotzdem verpflichtet, die angeforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Falls die Frist zu Einlegung des Widerspruches durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Datenschutz

Die für diesen Bescheid notwendigen Daten wurden gespeichert (§ 14 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz).

Sparkasse Westerwald-Sieg
BIC: MALADE51AKI
IBAN: DE45 5735 1030 0004 0010 04

VR-Bank Freudenberg-Niederfischbach eG
BIC: GENODEM1FRF
IBAN: DE40 4606 1724 0012 1240 00

Westerwald Bank eG
BIC: GENODE51WW1
IBAN: DE33 5739 1800 0046 1607 03

Volksbank in Südwestfalen eG
BIC: GENODEM1SNS
IBAN: DE09 4606 0040 0880 0070 01

Gläubigeridentifikationsnr.
DE98ZZZ00000020515